

## Gestaltung von Standplätzen für Abfallbehälter: Merkblatt für Bauherren und Architekten

Denken Sie bereits bei der Planung Ihres Objektes daran, dass bei der Nutzung des Grundstücks Abfall entsteht und für die Entsorgung hinreichend Platz benötigt wird. Wenn Sie Eingänge und Vorgärten Ihres Hauses nicht unbedingt mit verschiedenfarbigen Tonnen verziern wollen, sollten Sie sich über die Gestaltung und objektbezogene Anpassung des Stellplatzes Gedanken machen. Dieser muss laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth auf eigenem Grund liegen.

Mit diesem Merkblatt will die Stadt Fürth grundsätzliche Hilfestellung leisten.

### Planungsgrundlagen

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth sieht verschiedene Sammelbehälter vor für:

Restabfall (graue Tonne)	in den Größen 80, 120, 240 Liter, 1,1 Kubikmeter (Müllgroßbehälter)
Bioabfall (grüne Tonne)	in den Größen 80, 120, 240 Liter
Papier (blaue Tonne)	in den Größen 120, 240 Liter, 1,1 Kubikmeter (Müllgroßbehälter)

Darüber hinaus stellt das Duale System Deutschland (DSD) für die Sammlung von Verkaufsverpackungen gelbe Behälter in den Größen 240 Liter und 1,1 Kubikmeter bzw. Säcke zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine gelbe Tonne besteht derzeit nur bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten (240 Liter Tonnen) bzw. mehr als zehn Wohneinheiten (1.100 Liter Müllgroßbehälter). Ein vor der Witterung schützender Lagerraum für volle „gelbe Säcke“ sollte vorgesehen werden. Der derzeitige Leerungsrhythmus ist zweiwöchig.

Folgender Flächenbedarf sollten für die einzelnen Tonnen berücksichtigt werden:

Volumen in Liter	Flächenbedarf (Breite mal Tiefe mal Höhe in Zentimeter)	Flächenbedarf in Quadratmeter
80	50 mal 60 mal 100	0,3
120	52 mal 60 mal 100	0,35
240	60 mal 80 mal 120	0,5
1100	140 mal 140 mal 150	2,2

Das jeweils vorzuhaltende Volumen für die Abfallarten ist abhängig von der Anzahl der Bewohner, dem durchschnittlichen Aufkommen und dem Leerungsrhythmus. Hierfür können Sie folgende Richtwerte verwenden:

Abfallart	Liter (L) pro Einwohner (E) und Leerungsrhythmus
Restabfall (grau)	15 L pro E, zweiwöchig
Bioabfall (grün)	Küchen und Speisereste 20 L pro E, zweiwöchig
	Gartenabfall Tonnenvolumen, -anzahl addieren
Papier (blau)	30 L pro E, zweiwöchig; 60 L pro E, vierwöchig
Unabhängig von der korrekten Abfalltrennung sollte für die Summe von Rest-, Bio-(=Küchen und Speisereste) und Papierabfall (zweiwöchiger Abfuhr) ein Volumen von <b>80 Liter pro Einwohner</b> , bei vierwöchiger Papierabfuhr <b>110 Liter pro Einwohner</b> eingeplant werden. Dazu kommt noch das Volumen der Leichtverpackungen („gelber Sacke“).	
Verkaufsverpackungen DSD (gelb)	30 bis 60 L pro E, zweiwöchig Individuell sehr unterschiedlich,

Die adressenbezogenen Leerungsrhythmen für die Papiertonnen finden Sie hier: <http://www.abfallwirtschaft.fuerth.eu/termine.php>

Bedingung ist, dass die **Tonnen mit geschlossenem Deckel zur Leerung bereitgestellt werden**. Andernfalls kann die **Leerung verweigert** und weitere Tonnen zugewiesen werden.

### Gestaltungsempfehlungen

Bei der Gestaltung der Stellplätze sollten Sie folgende Aspekte berücksichtigen:

- Eine leichte Erreichbarkeit und Zugänglichkeit aller Abfalltonnen an einem Standort fördert ein gleichmäßiges Befüllen der Tonnen durch die Benutzer.
- der Transportweg vom Standplatz bis zur nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf nicht mehr als 15 Meter betragen; machen Sie deutlich, dass Stellplätze nicht öffentlich, sondern nur für die Anwohner vorgesehen sind; Stellplätze können Sie mit Eingangsschildern (Hausnummern) versehen, die die zugehörigen Hauseingänge angeben.
- Stellplätze sollten nach oben offen gestaltet werden; mit Kletterpflanzen bewachsene Spanndrähte können einen guten Abschluss bilden, wenn sie in ausreichender Höhe angebracht sind.
- Stellplätze sollten mit Sträuchern und Bäumen ins Wohnumfeld eingebunden werden. Um die Stellplatzeinfassungen zu begrünen, sind zum Beispiel folgende Kletterpflanzen geeignet:
  - Immergrüne Geisschlinge (*Lonicera herryi*) für halbschattige bis schattige Standorte

- Wilder Wein (*Pathenocissus tricuspidata*), für sonnige bis halbschattige Standorte
  - Waldrebenarten (Clematissorten), für sonnige bis halbschattige Bereiche
  - Glyzinien (*Wisteria sinensis*), sonnige Bereiche
- Für die Einfassung von Stellplätzen verwenden Sie bitte bevorzugt Metallgitter und -pfosten; Holz – aufgrund der Brandgefährdung – und Mauerwerk – aufgrund der schlechten Einsehbarkeit – sollten allenfalls ergänzend eingesetzt werden.
  - Für Müllgroßbehälter (1,1 Kubikmeter) werden befestigte Standplätze gefordert; vom Standplatz zur Straße ist ein befestigter Weg mit einer Mindestbreite von 1,5 m anzulegen, der das Rollen der Behälter ermöglicht. Für 80- bis 240-Liter-Abfalltonnen ist eine Mindestbreite von 1,20 Meter erforderlich. Der Stellplatz ist frei zugänglich und ebenerdig anzulegen, Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 angelegt werden.
  - Der Mindestabstand für Abfallbehälter sollte wegen der Geruchsentwicklung zu Aufenthaltsräumen fünf und zu Grundstücksgrenzen zwei Meter betragen.
  - Innerhalb des Standplatzes sollten Sie einen Zuweg zur Befüllung der Tonnen in ein bis eineinhalb Meter Breite vorsehen.
  - Eingänge zum Standplatz sollten ein bis eineinhalb Meter breit sein.
  - Die Befestigung der Stellfläche sollte mit ebenem trittfestem Belag aus Beton oder Verbundsteinpflaster erfolgen.
  - Kantensteine zur Einfassung der Pflasterfläche sollten mit Entwässerungslücken verlegt werden.

### **Auslegung der Zufahrt bzw. Straße für die Sammelfahrzeuge**

Können die Standorte nicht angefahren werden, müssen alle Tonnen bzw. Abfallsäcke vom Nutzer selbst bis zur nächsten befahrbaren Straße befördert und zur Leerung bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung der Tonnen auf öffentlichen Grund ist darauf zu achten, dass die Benutzung der Gehwege uneingeschränkt erfolgen kann und Parkplätze nicht belegt bzw. verstellt werden.

- Die in § 12 Abs. 2 Nr. 6 der Abfallsatzung genannte geeignete Zufahrt für Sammelfahrzeuge beinhaltet eine Fahrbahnbreite und Fahrbahnhöhe von mindestens vier Metern. Zudem muss der Zufahrtsweg für eine Belastung von mindestens 26 Tonnen ausgelegt sein und eine Wendemöglichkeit für die Sammelfahrzeuge aufweisen.
  - Hierzu zählen nach BGI 5104 und § 16 UVV (BGV C27) Wendekreise bzw. -schleifen mit einem Mindestdurchmesser von 24 Metern (inklusive Freiraum für Fahrzeugüberhänge) die frei von Hindernissen (Schaltschränken, Lichtmasten und ähnliches) und anderen festen baulichen Einrichtungen sind.
  - Sollten diese aufgrund von topographischen Gegebenheiten nicht möglich sein, sind auch Ausnahmen in Form von Wendehämmer zulässig – sofern diese das Wenden der Fahrzeuge mit ein- bis zweimaligem Zurückstoßen ermöglichen. Die vorhandenen Wendemöglichkeiten dürfen nicht mit Fahrzeugen zugestellt sein.